

**14-P-2009-19344-00**

Bielefeld

BeamtenrechtDisziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit Ladung vom 26.10.2011 in dem Klageverfahren gegen die Versetzungsverfügung nunmehr ein Gerichtstermin für den 13.12.2011 anberaumt worden ist.

Wegen des noch laufenden Verfahrens wird auch weiterhin von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen.

Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

**15-P-2010-00921-00**

Herzogenrath

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach der Priorisierung der Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch die Landesregierung die Planung der B 258 Aachen-Richterich nicht weiter verfolgt wird.

**15-P-2010-01372-00**

Wachtberg

Wasser und AbwasserBauleitplanungBauordnung

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Starkregenereignis vom 3.7.2010 weit über ein hundertjähriges Hochwasserereignis hinausgegangen ist. Dieses gilt als Bemessungsgrundlage für einen vernünftigen Hochwasserschutz. Der Gemeinde W. sind daher im Hinblick auf das Schadensereignis vom 3.7.2010 keine Vorhaltungen zu machen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens der Wasserbehörden

des Landes bis 2013 eine Gefahrenkarte vorgelegt wird. Die Vorarbeiten hierzu laufen.

Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung sieht der Ausschuss Handlungsbedarf, da sowohl durch Maßnahmen an der Bachböschung als auch durch private Hochwasserschutzmaßnahmen Eingriffe am Gewässer vorgenommen wurden.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Gemeinde Wachtberg eine Fachkraft für den Gewässerschutz eingestellt hat, die sowohl mit den Anwohnern als auch mit der Unteren Wasserbehörde konstruktiv zusammenarbeitet. Der Ausschuss ermutigt alle Beteiligten zusammen zu arbeiten und gemeinsam die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit künftige Hochwässer nicht noch einmal so verheerende Folgen wie am 3.7.2010 entfalten können. Der Ausschuss regt an, dass die Gemeinde W. gemeinsam mit den Anrainern und den Wasserbehörden des Landes zu einer Informationsveranstaltung zusammenkommt, um die weiteren Schritte zu erläutern.

Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Nachgang zu dem Erörterungstermin Strafanzeigen gegen Behördenvertreter zurückgenommen wurden. Der Ausschuss sieht hierin vor allem die Chance zu einem Neubeginn in der Kommunikation zwischen Anwohnern, Gemeinde und den Wasserbehörden. Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft von Herrn D., bei seinen 53 Mitstreitern für eine Kooperation mit den Behörden zu werben.

Tatsächlich ist noch nicht geklärt, warum der Mehlemer Bach im Vergleich zu anderen Bächen so schnell und plötzlich anschwillt. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit der Vorlage entsprechender Berechnungsgrundlagen ein vernünftiges Hochwasserrisikomanagement betrieben werden kann. Der Ausschuss bittet die zuständigen Stellen des Landes NRW, bei der Risikoanalyse insbesondere auch die vorhandene Wohnbebauung mit zu berücksichtigen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **15-P-2010-01637-00**

Dinslaken

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Angelegenheit zwischenzeitlich mehrfach beraten.

Die Sicherheitskontrollen erfolgen nach dem Sicherheitskonzept für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Sie sollen verhindern, dass Besucher mit Waffen oder Sprengstoffen in Justizbehörden gelangen und dort die Sicherheit anderer Besucher oder des Justizpersonals gefährden. Das Amtsgericht Dinslaken verweist auf seiner Internetseite auf die Eingangskontrollen und empfiehlt zur Vermeidung von Wartezeiten, ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsicht bereitzuhalten.

In Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg bedauert das Justizministerium, dass der Antrag von Herrn H. auf Erteilung eines Erbscheins nicht sofort aufgenommen werden konnte. Bei der Vorsprache war die vertretungsweise zuständige Rechtspflegerin aus Gründen, die zu Beanstandungen keinen Grund geben, nicht im Hause.

Der Präsident des Landgerichts Duisburg hat aufgrund der Beschwerde von Herrn H. veranlasst, dass der Internetauftritt des Amtsgerichts einen Hinweis enthält, dass für Erklärungen, die vor dem zuständigen Nachlassgericht in Dinslaken beurkundet werden sollen (zum Beispiel Erbausschlagungen, Erbscheinanträge und so weiter) um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten wird. Darüber hinaus hat er veranlasst, dass künftig verstärkt geprüft wird, inwiefern Besuchern ohne Termin - insbesondere bei weiter Anreise oder besonderer Dringlichkeit - im Rahmen des

Möglichen auch unmittelbar weitergeholfen werden kann.

Für die Prüfung eines eventuellen Antrags des Petenten auf Schadensersatz wäre gemäß der in Betracht kommenden Rundverfügung des Justizministeriums die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig. Es ist ihm unbenommen, einen solchen - wenn noch nicht geschehen - zu stellen.

#### **15-P-2010-01816-00**

Lippstadt

##### Arbeitsförderung

Herr T. beschwert sich über Entscheidungen und Vorgehensweise der Arbeit Hellweg Aktiv (Jobcenter). Insbesondere ist er der Auffassung, das Jobcenter habe unnötigerweise eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand seiner Mutter verlangt. Zudem müsse das Jobcenter die Kosten für die ärztliche Bescheinigung vom 03.03.2011 in Höhe von 17,43 € übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie dessen rechtliche Bewertung berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit dem Jobcenter durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Bescheinigung von Dr. T. vom 19.01.2009 keine Angaben zum konkreten zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung der Mutter von Herrn T. enthält. Insoweit ist der Vorwurf, das Jobcenter habe unnötig bereits bekannte Informationen angefordert, nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen wurde festgestellt, dass das Jobcenter Herrn T. mit Schreiben vom 29.01.2009 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Kosten für eine ärztliche Bescheinigung nicht übernommen werden können.

Im Übrigen war die Übernahme der Kosten für die ärztliche Bescheinigung bereits

Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Nach einem richterlichen Hinweis hat Herr T. die Klage zurückgenommen.

**15-P-2010-01880-00**

Recklinghausen  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet. Danach hat die Stadt Recklinghausen bei ihren Kontrollen festgestellt, dass aufgrund der von ihr eingeleiteten ordnungsbehördlichen Maßnahmen etliche Produkte aus dem Angebot herausgenommen wurden. Dennoch hat die Firma nach wie vor Sortimente im Angebot, die mit der erteilten Baugenehmigung nicht im Einklang stehen.

Die Stadt hat inzwischen der Firma mit Ordnungsverfügung die Nutzung der Räume des Marktes für den Verkauf der durch die Baugenehmigung nicht gedeckten Sortimente untersagt und sie aufgefordert, den Verkauf dieser Sortimente bis spätestens zum 31.10.2011 einzustellen. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-02018-00**

Zierenberg  
Schulen

In den auf Anregung des Petitionsausschusses geführten weiteren Gesprächen konnte eine Lösung des Konflikts gefunden werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau W. versetzt wird und dann an der von ihr vorgeschlagenen Schule unterrichtet.

**15-P-2010-02249-00**

Vreden  
Ausländerrecht

Frau B. besitzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 04.11.2011 gültig ist. Der Petitionsausschuss geht davon

aus, dass ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht/Niederlassungserlaubnis kann Frau B. und ihren minderjährigen Kindern nicht erteilt werden, da sie ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen.

Ihr volljähriger Sohn Christian hat eine Niederlassungserlaubnis beantragt. Er hat mit einer Ausbildung zum Landschaftsgärtner begonnen. Die Ausländerbehörde will über den Antrag endgültig nach Ablauf der Probezeit im Dezember 2011 entscheiden. Dies ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-00097-01**

Rheine  
Hilfe für behinderte Menschen

Vor dem Hintergrund der E-Mail von Herrn R. vom 14.10.2011, in der er sich auf Gespräche am 29.09.2011 in Düsseldorf bezieht, sieht der Petitionsausschuss die Petition zurzeit als erledigt an.

Es steht Herrn R. selbstverständlich jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2011-00304-02**

Geldern  
Strafvollzug

Die erneute Petition gibt dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-00588-01**

Düsseldorf  
Polizei  
Straßenverkehr

Das erneute Vorbringen von Herrn D. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Herr D. wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.10.2010 verwiesen.

**15-P-2011-00902-02**

Düren

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) darüber unterrichten lassen, dass sich keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des behandelnden Arztes ergeben haben. Ebenso konnte eine Verweigerung der Behandlung - z. B. aus Budgetgründen - nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss bedauert, dass die voneinander abweichenden Darstellungen nicht abschließend geklärt und bewertet werden können.

Das Petitionsverfahren ist hiermit abgeschlossen.

**15-P-2011-01189-01**

Rheinbach

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den dem erneuten Vorbringen von Herrn T. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-01226-03**

Geldern

Strafvollzug

Sollte die Justizvollzugsanstalt Geldern der Auffassung sein, dass Herr R. wieder für den offenen Vollzug als geeignet angesehen werden kann, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel gegenüber dem Petitionsausschuss zugesagt, Herrn R. erneut in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel aufzunehmen.

**15-P-2011-01437-01**

Düsseldorf

JugendhilfeRechtspflege

Herr K. fordert – wie auch schon in den vorangegangenen Petitionen – den Umgang mit seiner Tochter. In diesem Zusammenhang beschwert er sich erneut über das Jugendamt der Stadt Düsseldorf sowie über diverse Gerichte, die mit der Familiensache befasst waren und sind.

Der Petitionsausschuss weist nochmals darauf hin, dass das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 25.10.2010 das Recht von Herrn K. auf Umgang mit seiner Tochter bis zum 30.04.2012 ausgeschlossen hat.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.

Dies gilt insbesondere auch für den gerichtlichen Beschluss vom 25.10.2010.

Die Überprüfung, ob eine gerichtliche Entscheidung der Gesetzeslage gerecht wird und in einem rechtsfehlerfreien Verfahren zustande gekommen ist, obliegt allein den Rechtsmittelgerichten, soweit das Gesetz einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel gegen die beanstandete Entscheidung eröffnet.

Allerdings gilt auch für die Rechtsmittelgerichte die richterliche Unabhängigkeit, so dass der Petitionsausschuss auch deren Entscheidungen nicht aufheben kann.

Soweit Herr K. rügt, bisher sei über seinen Sorgerechtsantrag noch nicht entschieden worden, hat die Landesregierung mitgeteilt, dass dafür der Befangenheitsantrag ursächlich war. Einen entsprechenden erläuternden Bescheid des Gerichts hat Herr K. zwischenzeitlich erhalten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss auch aufgrund der erneuten Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministe-

rium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss verweist zudem auf seine Beschlüsse vom 01.06.2010 (14-P-2009-19545-00) und 08.02.2011 (15-P-2010-01437-00).

#### **15-P-2011-02037-02**

Essen

##### Handwerksrecht

Auch die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 15.03.2011 und vom 27.09.2011 bleiben.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen. Diese Aufgabe der rechtlichen Prüfung hat der Petitionsausschuss erfüllt. Er hat die Petition des Herrn G. entgegengenommen, geprüft und beschieden. Somit sind Herrn G. die verfassungsgemäßen Rechte gewährt worden. Eine Behandlung der in einer Petition enthaltenen Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **15-P-2011-02400-00**

Solingen

##### Wohnungsbindung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr A. durch die verspätet eingereichten Einkommensnachweise die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Leistungsbescheid der Stadt Solingen vom 03.01.2004 am 03.02.2004 unanfechtbar wurde.

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) vom 22.03.2011 an, wonach durch die Vorlage der Schulbescheinigung am 19.02.2004 die insoweit bestehende Säumnis als geheilt gilt. Die Leistungspflicht des Herrn A. besteht somit lediglich für den Monat Januar 2004 in Höhe von 116 €. Der Ausschuss bittet nunmehr die Stadt Solingen, Herrn A. unverzüglich über das Ergebnis der Nachprüfung schriftlich zu unterrichten und auf Mahn- und Vollstreckungsgebühren zu verzichten. Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWEBWV.

#### **15-P-2011-02481-00**

Nideggen

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften sieht er jedoch wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Nideggen keine Möglichkeit, dass die Stadt an ihre Beamtinnen und Beamten eine leistungsorientierte Bezahlung nach § 6 des Landesbesoldungsgesetzes gewähren darf.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.10.2011.

#### **15-P-2011-02568-00**

Lünen

##### Rundfunk und Fernsehen

Herr S. beschwert sich über Entscheidungen und Vorgehensweise der GEZ.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung berichten lassen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von

der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 6 Absatz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags nicht vorliegen, da Herr S. keine der dort genannten Leistungen erhält. Der Erhalt von Wohngeld führt nach dem geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht zu einer Rundfunkgebührenbefreiung.

Sofern Herr S. mitteilt, sein Einkommen läge nur 3,50 € über dem Satz für den Erhalt von (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB XII, wird darauf hingewiesen, dass das Einkommen des Ehepaars S. ausweislich einer vorliegenden Bescheinigung der Stadt Lünen vom 22.02.2011 31,06 € über dem Bedarf liegt.

Nach alledem besteht keine Möglichkeit, Herrn S. von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien.

Gleichwohl ist der WDR – angesichts der finanziellen Situation der Eheleute S. – bereit, den Gebührenrückstand in Höhe von rund 920,00 € niederzuschlagen, sofern Herr S. zukünftig die laufenden Rundfunkgebühren regelmäßig zahlt und nachweist, dass ihm eine Zahlung des Gebührenrückstands nicht möglich ist.

Zum Nachweis geeignet wäre beispielsweise eine aussagekräftige Unterlage einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung, aus der hervorgeht, dass Herr S. den Rückstand weder in einer Summe noch in geringen Raten zahlen kann.

Bisher hat Herr S. auf diese Möglichkeit nicht reagiert. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm, die voranstehende Vorgehensweise nochmals zu überdenken und sich – sofern er von der aufgezeigten Möglichkeit Gebrauch machen möchte – mit der GEZ oder dem WDR in Verbindung zu setzen.

#### **15-P-2011-02579-00**

Bergisch Gladbach

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts obliegt es jeder Gemeinde selbst, im Rahmen der geltenden Gesetze über die Wahrnehmung von Aufgaben und deren Finanzierung zu entscheiden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.10.2011.

#### **15-P-2011-02663-00**

Mülheim an der Ruhr

#### Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Mülheim im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Entscheidung der Stadt Mülheim, das Verfahren für den hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Anwendung des § 13 a BauGB durchzuführen, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Stadt bestätigt ihre Aussage, dass die Bebauung auf den betreffenden Bereich beschränkt bleiben soll. Dem von den Petenten zitierten Bericht der Mülheimer Woche ist in der Sitzung des Planungsausschusses am 08.02.2011 öffentlich widersprochen worden.

**15-P-2011-02667-00**

Hemer

Ausländerrecht

Für die von den Eheleuten B. begehrte Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein Nachweis über das Sprachniveau der Stufe B1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates -GER- erforderlich. Die Ausländerbehörde des Märkischen Kreises hat daher die Sprachkenntnisse der Eheleute überprüft.

Aufgrund seiner mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse und seiner sozialen Kontakte an der Arbeitsstelle konnte für Herrn B. eine positive Prognose gestellt werden, dieses Sprachniveau zu erreichen. Die Ausländerbehörde wird ihm eine Niederlassungserlaubnis erteilen und damit der Petition entsprechen.

Frau B. verfügt dagegen ausschließlich über mündliche Deutschkenntnisse der Stufe A1. Den schriftlichen Test konnte sie nicht ablegen, da sie nach eigenen Angaben Deutsch weder lesen noch schreiben kann. Auch kann in ihrem Fall keine positive Prognose dahingehend gestellt werden, dass sie zukünftig aus eigenem Antrieb das Sprachniveau der Stufe B1 erreichen wird. Sie geht keiner eigenständigen Arbeit nach und auch sonst sprechen keine weiteren Anhaltspunkte dafür. Mit ihrer befristeten Aufenthaltserlaubnis und als Ehefrau eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis ist ihr Aufenthalt aber gesichert.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02713-00**

Bonn

Baugenehmigungen

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bonn eigenver-

antwortlich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Nach dem vorliegenden Bericht der Stadt ist der Ablauf des Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die von Frau K. geforderte Informationspflicht der Stadt Bonn an die einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer über das Bauleitverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans besteht nicht. Für Bauleitplanverfahren gibt es abschließende rechtliche Vorgaben des Baugesetzbuchs, die beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren sind u. a. die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die dann ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Diese Verfahrensschritte sind erfolgt.

Frau K. stand somit selbst in der Pflicht, sich über die Vorhaben der Stadt zu informieren.

Die von Frau K. verspätet vorgetragenen Bedenken hat die Stadt Bonn dennoch berücksichtigt. Sie sind in den Abwägungsprozess eingeflossen. Letztlich hat der Rat der Stadt in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Inwieweit das Bauvorhaben den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, muss in dem derzeit anhängigen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-02721-01**

Heinsberg

Arbeitsförderung

Mit Abhilfebescheid vom 21.02.2011 hat das Jobcenter Kreis Heinsberg Frau K. die ihr für die Monate Mai und Juni 2010 zustehenden Arbeitslosengeld II-Leistungen bewilligt und zur Auszahlung angewiesen. Mit der Leistungsgewährung sind auch alle

erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge übernommen worden.

Von daher sind die von Frau K. im Rahmen der Petition erhobenen Vorwürfe für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat der Ausschuss bei der Überprüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jobcenter vorgenommene Leistungsberechnung fehlerhaft ist. Die Berechnung der Leistungen wurde Frau K. auch im Rahmen des Widerspruchsbescheids vom 28.07.2011 nochmals nachvollziehbar erläutert.

Soweit sie gegen die Entscheidung des Jobcenters Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben hat, bleibt die dortige Entscheidung abzuwarten.

#### **15-P-2011-02785-01**

Gelsenkirchen  
Rundfunk und Fernsehen

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **15-P-2011-02791-01**

Willich  
Strafvollzug

Die Justizverwaltung prüft noch die Frage der Eignung des Petenten für die Gewährung vollzuglicher Lockerungen. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 19.07.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-02791-00.

Zu weiteren Maßnahmen besteht zurzeit kein Anlass.

#### **15-P-2011-02832-00**

Dormagen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Grundsicherung

Die Prüfung der von Frau W. vorgetragene(n) Vorwürfe hat ergeben, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe in Bezug auf die Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, nicht zu beanstanden sind. Grundsätzlich sind im Rahmen der Sozialhilfe nur angemessene Unterkunftskosten zu übernehmen. Für einen Ein-Personenhaushalt ist eine Wohnung in der Größe von rd. 45 qm angemessen. Die von Frau W. bewohnte Wohnung mit rund 67 qm übersteigt die angemessene Größe erheblich, so dass der Träger der Sozialhilfe verpflichtet ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, den Unterkinftsbedarf - zum Beispiel durch einen Umzug - zu senken.

Die amtsärztliche Untersuchung am 10.10.2011 hat ergeben, dass es Frau W. jedoch derzeit nicht möglich ist, die Wohnung zu wechseln. Im Hinblick auf einen stationären Aufenthalt im nächsten Jahr wird eine Wiederholung der Untersuchung durch den Amtsarzt empfohlen. Der Rhein Kreis Neuss wird die Umzugspläne daher nicht weiterverfolgen.

Die Anschuldigungen hinsichtlich der Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss wurden eingehend geprüft. Es wurden keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Untersuchung oder ein persönliches Fehlverhalten der genannten Ärzte festgestellt.

#### **15-P-2011-02877-00**

Düsseldorf  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine rechtlichen Möglichkeiten für die Wiedergewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts.

Frau M. hat ihre Niederlassungserlaubnis insbesondere deshalb verloren, weil sie



sich mehr als sechs Monate im Kosovo aufgehalten, keinen Antrag auf Verlängerung der in § 51 des Aufenthaltsgesetzes genannten Frist von sechs Monaten gestellt hat und nicht eigenständig ihren Lebensunterhalt sichert.

Frau M. wird empfohlen, einen Antrag an die Härtefallkommission beim Innenministerium zu richten. Sie sollte ihre persönliche Situation darstellen und erklären, warum Sie nicht wieder innerhalb der genannten Frist nach Deutschland zurückgekehrt ist.

Die Ausländerbehörde hat zugesagt, während des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

#### **15-P-2011-02933-00**

Wesel  
Straßenverkehr  
Polizei

Die Fahrerlaubnisbehörde darf bei der Entscheidung auf Erteilung einer Fahrerlaubnis darauf schließen, dass der Antragsteller nicht geeignet ist, wenn er das geforderte Gutachten nicht vorlegt.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-02935-01**

Rietberg  
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.11 bleiben.

#### **15-P-2011-02988-01**

Langenfeld  
Rechtspflege  
Psychiatrische Krankenhäuser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

#### **15-P-2011-03062-00**

Greven  
Ausbildungsförderung für Studenten  
Wohngeld  
Arbeitsförderung

Das Studentenwerk Münster hat seinen Ablehnungsbescheid vom 18.03.2011 zurückgenommen und Herrn L. mit Bewilligungsbescheid vom 30.08.2011 Ausbildungsförderungsleistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für den Zeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 in Höhe von 710 Euro monatlich bewilligt. Der sich ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 8.520 Euro wurde am 31.08.2011 zur Zahlung auf das Konto von Herrn L. angewiesen. Für den Bewilligungszeitraum Oktober 2011 bis September 2012 ist ein Wiederholungsantrag zu stellen.

Damit ist dem Anliegen von Herrn L. entsprochen.

Die vom Kreis Steinfurt und der Stadt Greven hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld II- und Wohngeldleistungen getroffenen Entscheidungen sind auf der Grundlage des sich ergebenden Sachverhalts nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann Herrn L. und seiner Familie nur empfehlen, bei den zuständigen Ämtern die zur Überprüfung eventuell weiter bestehender Leistungsansprüche benötigten Unterlagen und Nachweise kurzfristig einzureichen.

**15-P-2011-03092-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petentin nicht vorgelegt wurde.

**15-P-2011-03162-00**

Paderborn  
Ausländerrecht

Die Petenten haben Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Damit ist der Petition entsprochen worden.

**15-P-2011-03209-01**

Mönchengladbach  
Untersuchungshaft

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, gibt das erneute Vorbringen von Herrn S. nicht.

**15-P-2011-03220-00**

Wülfrath  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass ein zusätzlicher Ausgleich für die rückwirkende Auszahlung, wie es Herr S. fordert, nicht vorgesehen und vor dem Hintergrund der für das Land getroffenen weitreichenden Regelung auch inhaltlich nicht geboten ist.

Insofern verweist der Ausschuss auf die Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.10.2011, der sich der

Petitionsausschuss anschließt. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**15-P-2011-03248-00**

Coesfeld  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03372-02**

Düsseldorf  
Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 13.09.2011 und vom 18.10.2011 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-03388-00**

Münster  
Verbraucherschutz

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten haben die Behörden in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Schritte unternommen, um gegen die Firma Dr. H. vorzugehen.

Zur weiteren Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.10.2011.

**15-P-2011-03402-00**

Wesel  
Schulen

Das Schulgesetz und das Bildungs- und Teilhabepaket bieten keine rechtliche Grundlage für die Refinanzierung der so-

genannten Schulrestkosten. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.10.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-03422-00**

Windeck  
Straßenverkehr

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde zurückgenommen. Das Fahrzeug des Herrn D. wurde zu Recht außer Betrieb gesetzt.

**15-P-2011-03430-00**

Bruchsal  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent die Ablehnung seines Auskunftsgesuchs durch die Stadt Duisburg beklagt, hat die Prüfung ergeben, dass nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine formellen Fehler vorliegen.

Die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 07.10.2010 ist ebenfalls gegeben. Die Weigerung der Stadt begründet sich in der Wahrung eines Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisses der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei, der bei Offenlegung ein nicht nur geringfügiger Schaden gedroht hätte. Auch die Auskunft personenbezogener Daten wurde verweigert, um Partner und Mitarbeiter zu schützen. Gegenüber diesen schutzwürdigen Belangen ist das Auskunftsinteresse nachrangig zu bewerten.

Der vom Petenten monierte Ablehnungsbescheid vom 07.10.2010 ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wegen fehlender Klageerhebung bestandskräftig. Da der Petent in seiner „Dienstaufsichtsbeschwerde“ inhaltliche Gründe gegen die Bescheidung vorbringt, handelt es sich hier um eine Fachaufsichtsbeschwerde. Dieser Umstand begründet die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit durch die Stadt Duisburg.

**15-P-2011-03436-00**

Willich  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Auswahlverfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der Robert-Schumann-Europaschule unterrichtet.

Weil die Anmeldungen die Anzahl der an der Schule zur Verfügung stehenden Plätze überstieg, konnten nicht alle von Eltern als dringlich begründeten Aufnahmewünsche erfüllt werden. Die Ablehnung der Aufnahme des Sohnes des Petenten ist formal und rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.10.2011.

**15-P-2011-03447-00**

Würselen  
Wohnungsbauförderung

Es besteht kein Anlass, dem Finanzministerium die Vornahme von Maßnahmen zu empfehlen. Das Verhalten der Sparkasse Aachen ist aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Sparkasse Aachen entgegnet, dass die nach der Durchführung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens im Jahre 1986 verbliebene Restschuld im Laufe der Jahre vielfach geltend gemacht worden sei,

sodass aus Sicht der Sparkasse auch ein Einwand der Verwirkung nicht erhoben werden könne.

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Petentin und der Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### **15-P-2011-03452-00**

Steinheim

Lehrerzuweisungsverfahren

Herr M. hat die Petition am 12.10.2011 zurückgenommen.

#### **15-P-2011-03454-00**

Sprockhövel

Beamtenrecht

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe der Entscheidungen der Bezirksregierung zur Erprobungszeit unterrichtet.

In den Stellenbesetzungsverfahren wurden die von Herrn S. unterstützten Lehrkräfte ausgewählt. Sie wurden mit der Wahrnehmung der neuen Funktionen beauftragt.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

#### **15-P-2011-03466-00**

Witten

Bauordnung

Das Anfang des 20. Jahrhunderts errichtete und unter Denkmalschutz stehende Berger-Denkmal entspricht zwar nicht den heute geltenden baurechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an die heutigen Vorschriften kann jedoch nur verlangt werden, wenn eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegt.

Soweit die Bauaufsichtsbehörde keine Anpassung an die geltenden baurechtlichen Vorschriften verlangt, ist nicht zu erkennen, dass sie ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt jedoch, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beiderseits der nördlichen Außentreppe Handläufe vorzusehen.

#### **15-P-2011-03468-00**

Geldern

Strafvollzug

Die Entscheidung über den Antrag von Herrn H. auf Vollzugslockerungen wurde gerichtlich geprüft und nicht beanstandet.

Die Justizvollzugsanstalt Geldern wird zum Ende der Ausbildung des Petenten Mitte 2012 eine Vollzugsplanfortschreibung vornehmen.

Herr H. wird nur dann die erstrebten Lockerungen erhalten können, wenn er offene und vertrauensvolle Gespräche mit dem zuständigen Psychologen führt und seine Tat aufarbeitet.

#### **15-P-2011-03482-01**

Erfstadt

Berufsbildung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03492-00**

Nümbrecht  
Baugenehmigungen

Soweit die Eheleute B. überaus lange Bauzeiten bei der Errichtung einer Grenzgarage auf dem Nachbargrundstück beklagen, hat die Bauaufsichtsbehörde nach Beobachtung des Baufortschritts nunmehr veranlasst, dass die Bauarbeiten zügig zum Abschluss gebracht werden.

Ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu erkennen.

**15-P-2011-03496-00**

Essen  
Ausländerrecht

Die guten Integrationsleistungen des Herrn O. werden anerkannt. Er muss allerdings an der Aufklärung seiner Identität mitwirken.

Wenn Herr O. die Passpflicht erfüllt bzw. einen Nachweis erbringt, dass ein Pass nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann, empfiehlt der Ausschuss der Ausländerbehörde, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, ihrerseits die Ausländerbehörde der Stadt Essen zu bitten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

**15-P-2011-03498-00**

Dortmund  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03509-01**

Essen  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht auch nach nochmaliger Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau A. erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.08.2011.

**15-P-2011-03546-00**

Bochum  
Kommunalabgaben

Der Ermäßigungsantrag des Petenten bezieht sich auf die Regelung des § 8 Abs. 3 der Bochumer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Danach besteht ein Erstattungsanspruch, wenn die Reinigung aus zwingenden Gründen für mindestens einen Monat eingestellt oder für mindestens drei Monate eingeschränkt wird.

Grundlage zur Ermittlung der tatsächlichen Reinigungsleistungen sind die aus den Arbeitsnachweisen der „Umweltservice Bochum GmbH“ (USB GmbH) hervorgehenden Auflistungen. Im Zuge der Überprüfung der Reinigungsleistungen für die Zeit ab dem 01.04.2010 wurde von den für die Reinigung der Stiepeler Straße zuständigen Mitarbeitern der USB GmbH schriftlich bestätigt, dass die anhand der Arbeitsnachweise mitgeteilten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden.

Nach Auskunft der Stadt Bochum wurde die „Stiepeler Straße“ insbesondere aufgrund der Beschwerden des Petenten über den Reinigungszustand mehrfach durch das Umweltamt und die USB GmbH kontrolliert. Hierbei wurden leichte Verunreinigungen, jedoch keine erheblichen Verschmutzungen festgestellt. Durch zukünftige Kontrollen soll beobachtet werden, ob die Reinigungsleistung noch verbessert werden kann.

Zusammenfassend ergibt sich nach eingehender Prüfung keine Veranlassung, die Heranziehung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren kommunalaufsichtlich zu beanstanden.

**15-P-2011-03548-00**

Hemer

Gesundheitswesen

Dass der behandelnde Arzt die weitere Behandlung von Herrn B. ablehnt, ist nach den von ihm geschilderten Gründen nachvollziehbar. Das Vertrauensverhältnis ist danach gestört, was eine Verweigerung der weiteren Behandlung rechtfertigen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B., sich für Behandlungstermine auch an andere orthopädische Praxen zu wenden und verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 15.03.2011 zur Petition Nr. 15-P-2010-01301-00.

Sofern eine Behandlung auch über andere Fachärztinnen oder Fachärzte nicht sichergestellt werden kann, kann sich Herr B. zur Unterstützung direkt an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe wenden oder das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter einschalten.

**15-P-2011-03575-00**

Goch

Besoldung der Beamten

Die Überprüfung der Beschwerden von Frau B. über die Entscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung haben keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Der Ausschuss verweist im Übrigen auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.09.2011. Frau B. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**15-P-2011-03603-00**

Titz

SelbstverwaltungsangelegenheitenWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Anlass, die Vorgehensweise der Gemeinde Titz im Rahmen der Baumaßnahme zu beanstanden. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass sich die Gemeinde der zivilrechtlichen Beurteilung ihres Versicherers angeschlossen hat. Danach ist sie nicht verpflichtet, wasserdichte Verkehrsflächen und Nebenanlagen herzustellen, sondern es besteht eine Verpflichtung des Hauseigentümers, seinen Keller gegen drückendes Wasser zu sichern.

Darüber hinaus ist die Angelegenheit zwischenzeitlich Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Aachen. Im Hinblick auf den Verfahrensstand und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**15-P-2011-03605-00**

Lügde

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Schülerschaft unterstützt ihren Lehrer, Herrn M., bei dessen Bemühungen um eine unbefristete Einstellung. Dieser selbst hat ebenfalls eine Petition eingelegt, die er zwischenzeitlich zurückgenommen hat. Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03608-00**

Duisburg

Rentenversicherung

Herr A. bittet um Klärung, ob die Minderung seiner Rente aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs zugunsten seiner von ihm geschiedenen Ehefrau rechtmäßig ist, obwohl diese bereits verstorben ist.

In einem Erörterungstermin wurde der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung mit Herrn A., der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) sowie der Deutschen Rentenversicherung Rheinland erörtert.

Weil Frau A. in der Zeit von 1993 bis zu ihrem Tod im Jahre 2002 eine Rente unter Berücksichtigung der Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat, kommt weder nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Versorgungsausgleichshärtegesetz noch nach dem nun geltenden Versorgungsausgleichsgesetz eine „Rückgängigmachung“ des Versorgungsausgleichs in Betracht. Somit entspricht die Entscheidung der DRV dem geltenden Recht.

**15-P-2011-03618-00**

Titz

SelbstverwaltungsangelegenheitenWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Anlass, die Vorgehensweise der Gemeinde Titz im Rahmen der Baumaßnahme zu beanstanden. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass sich die Gemeinde der zivilrechtlichen Beurteilung ihres Versicherers angeschlossen hat. Danach ist sie nicht verpflichtet, wasserdichte Verkehrsflächen und Nebenanlagen herzustellen, sondern es besteht eine Verpflichtung des Hauseigentümers, seinen Keller gegen drückendes Wasser zu sichern.

Darüber hinaus ist die Angelegenheit zwischenzeitlich Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Aachen. Im Hinblick auf den Verfahrensstand und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**15-P-2011-03646-00**

Dortmund

Ausländerrecht

Der Petent hält sich seit 2001 zu Studienzwecken in der Bundesrepublik Deutschland auf. Wegen des bisherigen Studienstands stehen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken rechtliche Vorgaben entgegen. Mit Ordnungsverfügung vom 30.03.2011 wurde die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium abgelehnt, da ein ordnungsgemäßer Studienabschluss in der regulären Studienzeit nicht zu erwarten sei. Zugleich wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Gegen diese Verfügung reichte er Klage und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ein. Das Gericht lehnte mit Beschluss vom 19.05.2011 den Antrag ab. Die Klage wurde am 21.06.2011 zurückgenommen. Die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist somit rechtskräftig und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck ist nicht gegeben. Zur Vermeidung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und eines damit einhergehenden Wieder-

einreiseverbots wird dem Petenten eine freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet empfohlen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03649-00**

Marl

##### Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden von Herrn M. festgestellt, dass das vom Kreis Recklinghausen praktizierte Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Pflegewohn-geld für seine Ehefrau den gesetzlichen Anforderungen entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Eine willkürliche Bearbeitung des Vorgangs durch den Kreis Recklinghausen war nicht feststellbar.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.10.2011, der er sich anschließt. Herr M. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **15-P-2011-03662-00**

Bonn

##### Kommunalabgaben

Mit Steuerbescheid vom 15.04.2011 hat die Stadt Bonn den Petenten erstmalig zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2011 in Höhe von 284,40 € herangezogen. Der Bescheid ist bestandskräftig, da der Petent hiergegen keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat.

Darüber hinaus entspricht die Erhebung der Zweitwohnungssteuer u. a. bei Personen, die aus Studiengründen eine Zweitwohnung in der Stadt Bonn innehaben, der Rechtslage und ist daher kommu-

nalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, welches darauf gerichtet ist, dass die Stadt im vorliegenden Fall auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verzichtet, wäre nur zulässig, wenn festzustellen wäre, dass die Stadt geltendes Recht verletzt. Dies ist nicht der Fall.

Zu dem Verweis des Petenten auf seine ohnehin hohe finanzielle Belastung durch Mietkosten am Studienort Bonn sowie seine Beteiligung an den Mietkosten der gemeinsam mit seiner Mutter genutzten Wohnung in Marburg ist anzumerken, dass der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis gestundet werden kann, wenn die Einziehung der Steuerschuld bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Stundung setzt das Vorliegen einer erheblichen Härte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung voraus. Der Petent hat die Möglichkeit, bei der Stadt Bonn einen Stundungsantrag zu stellen. Die Bewertung, ob die festgesetzte Zweitwohnungssteuer eine erhebliche Härte bedeutet, hat die Stadt eigenständig zu prüfen.

#### **15-P-2011-03707-01**

Rheinbach

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat den Nachtrag von Herrn S. vom 03.11.2011 zum Anlass genommen, den Sachverhalt erneut zu prüfen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Herrn S. übersandte Stellungnahme des Ministeriums vom 26.07.2011 nicht korrekt war.

Im letzten Absatz der Stellungnahme ist als Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses der 24.08.2009 angegeben. (Neueinstellung). Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit von vier Jahren, so dass sich für das Aufsteigen in Stufe 5 der 23.08.2013 ergibt und nicht wie angegeben, der 07.01.2012.

Insofern wird der Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.09.2011 zur Petition Nr. 15-P- 2011-03707-00 geändert.



**15-P-2011-03727-00**

Düren

StraßenbauLandschaftspflege

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit in der Planungshoheit des Kreises Düren. Rechtsverstöße seitens der Kreisverwaltung sind nicht erkennbar.

Die Kreisverwaltung Düren ist dem Vorschlag der Bezirksregierung gefolgt und hat in einem ersten Schritt einen Variantenvergleich von vier verschiedenen Trassenführungen durchgeführt. Dieser hat gezeigt, dass auch die Umgehung Schneidhausen mit gerader Anbindung an die L 249 eine Option ist. Mit Beschluss des Bauausschusses des Kreises soll nun für den betroffenen Raum eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt werden. Auf Basis dieser UVS und unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse der einzelnen Trassenalternativen soll entschieden werden, welche Trassenvariante weiterverfolgt wird.

Bisher ist keine Förderzusage oder Programmaufnahme zu irgendeiner Variante seitens der Bezirksregierung Köln erfolgt. Eine Maßnahme zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Kreuzau-Schneidhausen wird nur dann gefördert werden, wenn dies mit den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau in Einklang zu bringen ist. Über eine Bewilligung wird dann nach pflichtgemäßem Ermessen und aufgrund verfügbarer Haushaltsmittel entschieden.

**15-P-2011-03729-01**

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-03753-00**

Düsseldorf

UnfallversicherungHilfe für behinderte MenschenRentenversicherung

Frau B. beschwert sich über Entscheidungen der Stadt Düsseldorf, der Unfallkasse und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV).

Die Stadt Düsseldorf hat den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt und mit Bescheid vom 31.10.2011 festgestellt, dass der Grad der Behinderung 50 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „erheblich gehbehindert - G“ vorliegen. Damit wurde dem Anliegen von Frau B. entsprochen.

In der Unfallversicherungsangelegenheit ist zur Frage, ob die festgestellte Risschädigung des Innenmeniskus sowie der Knorpelschaden an der Kniescheibenrückfläche und an der äußeren Oberschenkelrolle Folge des Unfalls vom 04.12.2007 sind, ein Klageverfahren beim Sozialgericht Düsseldorf anhängig.

Der Petitionsausschuss kann wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit in das gerichtliche Verfahren nicht eingreifen, sodass der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

Soweit Frau B. die Bewilligung von Verletztengeld über den 18.12.2007 hinaus fordert, haben Frau B. bzw. ihr bevollmächtigter Rechtsanwalt und die Unfallkasse bis zum Abschluss des Klageverfahrens das Ruhen des Widerspruchsverfahrens vereinbart. Nach Abschluss des Klageverfahrens wird die Unfallkasse unter Berücksichtigung des Ergebnisses über den Widerspruch entscheiden.

Da die DRV unter Bundesaufsicht steht, wurde die Petition insoweit zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag

überwiesen. Zwischenzeitlich hat die DRV eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Damit wurde dem Anliegen von Frau B. auch insoweit entsprochen.

#### **15-P-2011-03756-00**

Gelsenkirchen

##### Wohnungsbauförderung

Die NRW.BANK stellt bei der Frage, ob vorliegend ein Härtefall gegeben ist, zu Recht darauf ab, ob die aus der Zinsanhebung resultierende Mehrbelastung für die Petenten tragbar ist.

Sie hat jedoch die finanzielle Situation der Familie V. weitergehend geprüft und erneut bewertet. Danach ist die NRW.BANK bereit, unter Berücksichtigung der Härtefallklausel nach § 37 WFNG NRW die Zinsanhebung zum 01.01.2011 auf 0,75 % zu begrenzen. Da bei mehreren Kapitalmarktdarlehen mit z. T. sehr hohen Tilgungssätzen in 2013 die Zinsbindungsfrist endet und eine Anschlussfinanzierung zu verhandeln ist, wird sie die Möglichkeit einer weiteren Zinsanhebung zum 01.01.2013 anhand aktueller Unterlagen erneut prüfen.

Die NRW.BANK wird die Petenten entsprechend informieren.

#### **15-P-2011-03767-00**

Mönchengladbach

##### Ausländerrecht

Die Petentin ist im Alter von 14 Jahren 2007 in das Bundesgebiet eingereist und stellte einen Asylantrag unter Aliaspersonalien. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diesen Antrag ab. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Das Asylverfahren ist nach Klagerücknahme seit dem 08.01.2008 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig. In der Folgezeit musste sie im Bundesgebiet geduldet werden, da aufgrund der falschen Identität keine Ausweispapiere beschafft werden konnten.

Erst am 18.03.2011 offenbarte sie ihre tatsächliche Identität. Nach Vorlage der Passersatzpapiere wurde die Rückführung für den 28.06.2011 angekündigt, der sie sich durch Untertauchen entzog.

Wie die Ausländerbehörde und das Verwaltungsgericht festgestellt haben, kommt ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die wiederholte Straffälligkeit der Petentin ist zu berücksichtigen.

Die Ausländerbehörde hat mit Bescheid vom 11.08.2011 zu Recht festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) schon deshalb nicht erfüllt sind, da die Petentin weder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, noch sich seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält. Im Hinblick auf § 25 Abs. 5 AufenthG gehen die Ausländerbehörde und das Verwaltungsgericht davon aus, dass selbst bei Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 EMRK keine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung vorliegt. Eine Rückkehr ins Heimatland ist somit zumutbar.

Sofern die Petentin ihrer Ausreisepflichtung weiterhin nicht freiwillig nachkommt, hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03768-00**

Porta Westfalica

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Frau M. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 06.10.2011.

#### **15-P-2011-03801-00**

Paderborn  
Straßenverkehr

Die Verwendung des Stoppschildes in der Straßenverkehrsordnung bietet einen größeren Schutz für Radfahrer und Fußgänger, weil damit eine Haltelinie markiert wird, vor der der Autoverkehr verpflichtet ist, zu halten. Hinter der Haltelinie, die nicht überfahren werden darf, bietet sich dem querenden Radverkehr ein größerer Raum, die Einmündung zu passieren, ohne auf die radwegbegleitende Fahrbahn ausweichen zu müssen. Demgegenüber würde beim Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) lediglich eine Wartelinie markiert, deren Überfahren nicht verkehrswidrig ist. Würde also ein Autofahrer die Wartelinie überfahren und erst danach direkt im Einmündungsbereich zum Stehen kommen, wären querende Radfahrer gezwungen, auf die radwegbegleitende Fahrbahn auszuweichen und damit einer größeren Gefährdung ausgesetzt.

Anders verhält es sich an der wenige Meter südlich gelegenen Einmündung der Straße „An den Knickwiesen“ in die L 937. Dort wird der Radweg nicht unmittelbar parallel zum Fahrbahnrand geführt, sondern setzt sich um mehrere Meter vom Fahrbahnrand ab. Hier können Radfahrer ausweichen, ohne dabei in den nachfolgenden Autoverkehr zu geraten und sich damit zu gefährden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03809-00**

Gjakove  
Ausländerrecht

Die Petition ist eingehend mit der Ausländerbehörde erörtert worden. Seitens der Petenten sind wesentliche und positive Gesichtspunkte gegenüber der Ausländerbehörde nicht vorgetragen worden.

Die fehlenden Informationen über wesentliche Sachverhalte haben zu negativen Entscheidungen der Ausländerbehörde und der Verwaltungsgerichte geführt und begründeten letztendlich sogar eine Klagerücknahme. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass der Tochter Tatjana eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden wäre, wenn sie einen ausreichend begründeten Antrag gestellt hätte.

Nach der Ausweisung der Familie Z. wird die Rückkehr von Tatjana nur im Rahmen des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger nach § 36 des Aufenthaltsgesetzes möglich sein.

Zu diesem Zweck wird Tatjana empfohlen, einen ausführlich begründeten Visumsantrag zu stellen. Hierbei sollte sie darlegen, dass sie die Grundschule erfolgreich absolviert und sich die schulische Situation erst in der Hauptschule massiv verschlechtert hat. Tatjana kann die Situation durch ein schulpsychologisches Gutachten untermauern.

Zusätzlich sollte sie eingehende Unterlagen über ihre Herzerkrankung vorlegen. Die Erkrankung ist für den Schulbesuch aber auch bezüglich des Aufenthalts im Kosovo von erheblicher Bedeutung.

Darzulegen ist auch die soziale Integration und die Betreuung, die sie ihrer pflegebedürftigen Großmutter entgegengebracht hat.

Als wesentlicher Faktor, der bisher falsch berücksichtigt worden ist, sieht der Petitionsausschuss die Tatsache an, dass Tatjana sozialversicherungspflichtig bei ihrem Bruder gearbeitet hat. Wenn ihr bewusst gewesen wäre, dass ihr Einkommen zu niedrig war, hätte Sie bei entsprechen-

der Unterrichtung den Umfang der Tätigkeit und damit ihr Einkommen deutlich erhöhen können.

Entgegen der Annahme der Ausländerbehörde erzielt der Bruder von Tatjana gute Gewinne und zahlt im laufenden Geschäftsjahr rund 60.000,-- € Löhne.

Er ist ohne Probleme in der Lage, durch Zahlung von Arbeitslohn ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Darüber hinaus haben sich Familienangehörige bereits durch Verpflichtungserklärungen zusätzlich bereit erklärt, für den Lebensunterhalt von Tatjana zu sorgen.

Letztlich kann auch sichergestellt werden, dass die Abschiebekosten bezahlt werden.

Im Fall eines begründeten Visumsantrags ist die Ausländerbehörde bereit, die Abschiebung zu befristen und dem Visumsantrag zuzustimmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bis zum 30.01.2012 zu berichten.

#### **15-P-2011-03813-00**

Wickede  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht mangels Konkretisierung der Beschwerden von Frau P. von einer Überprüfung ihrer Eingabe ab.

#### **15-P-2011-03819-00**

Wuppertal  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Arbeitsförderung

Der Petent bittet um Unterstützung bei seiner beruflichen Eingliederung als Älterer und Schwerbehinderter. Er gibt an, derzeit Arbeitslosengeld II zu beziehen und eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Berufskolleg

Werther Brücke in Wuppertal wahrzunehmen.

Auf seine an den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal gerichtete Bewerbung mit der Bitte um Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis hat der Petent eine ablehnende Antwort erhalten. Dies wurde zum einen damit begründet, dass die Stadt eine Kommune im Haushaltssicherungskonzept ist und somit erhebliche Personaleinsparungen zu leisten hat und zum anderen keine entsprechende Stelle zur externen Wiederbesetzung frei geworden ist. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Trotzdem wird die Stadt Wuppertal den Petenten zu einem persönlichen Gespräch einladen, um die bestehenden Missverständnisse auszuräumen. Im Übrigen wird das zuständige Jobcenter ihn weiter betreuen und beraten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03828-00**

Bad Honnef  
Straßenverkehr

Im Abschnitt zwischen dem Ortsbeginn und der Einmündung Steinsbücher Hof (auf 400 m Länge) ist bereits ein Überholverbot angeordnet. Die beiden im Streckenabschnitt liegenden Bushaltestellen sollen als solche mit besonderer Gefährlichkeit eingestuft werden, was eine Warnblinkpflicht des Busfahrers und eine Schrittgeschwindigkeit der Kraftfahrzeugführer bei haltendem Bus nach sich zieht. Ferner ist geplant, im Zuge des in Rede stehenden Abschnitts der L 144 drei Mittelinseln als Fußgänger-Überquerungshilfen zu errichten.

Zahlreiche Wünsche nach Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf dem Vorrangstraßennetz (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) bestehen auch andernorts. Wegen

der begrenzten Haushaltsmittel können diese nur dort zeitnah umgesetzt werden, wo aufgrund der Anzahl und der Schwere von Unfällen mit Personenschaden dafür dringender Handlungsbedarf besteht. Dies ist im Zuge der L 144 ausweislich der Unfalldatenliste der Jahre 2008 bis Juni 2011 (dreieinhalb Jahre) nicht der Fall.

Auch die anerkannten Regeln der Technik legen Abhilfemaßnahmen erst dann nahe, wenn der Verdacht auf überhöhte Geschwindigkeiten als mitwirkender Faktor bei Unfallhäufungen gegeben ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Wegen der bisher unauffälligen Unfallsituation besteht keine konkrete Gefahrenlage, so dass von einer zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahme nicht ausgegangen werden kann.

#### **15-P-2011-03838-00**

Welver

##### Baugenehmigungen

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Mobilfunkanlage des Netzbetreibers T-Mobile ist am beantragten Standort als Telekommunikationsanlage im Außenbereich privilegiert zulässig. Bauordnungsrechtliche Verstöße sind nicht ersichtlich. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ob und inwieweit Alternativstandorte in ihrer Geeignetheit dem genehmigten Standort der Mobilfunkanlage gleichzustellen wären, ist unerheblich, da die Anlage auf dem Flurstück 348 den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und geltenden gesetzlichen Regelungen entspricht und die beantragte Baugenehmigung deshalb erteilt werden musste. Es besteht auch keine Möglichkeit, ein Verbot der Anlage oder ihre Verlagerung durchzusetzen. Gründe für eine Rücknahme der bestandskräftig gewordenen Genehmigung sind nicht erkennbar.

#### **15-P-2011-03844-00**

Düsseldorf

##### Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Vorgehensweise der Handwerkskammer Düsseldorf entspricht dem üblichen Verfahren bei der Aufhebung einer Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses. Sie ist nicht zu beanstanden.

Der Petentin wird empfohlen, mit der Handwerkskammer Kontakt aufzunehmen um die Wiederholung der Prüfung abzustimmen. Zur weiteren Information erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 28.09.2011.

#### **15-P-2011-03867-00**

Enger

##### Schulen

Nach § 81 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) sind Schulträger verpflichtet sicherzustellen, dass in ihren Schulen Klassen nach den Vorgaben des § 93 Absatz 2 Nr. 3 SchulG gebildet werden können.

Aus § 82 Absatz 4 SchulG ergibt sich, dass Hauptschulen grundsätzlich mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Hauptschule nach § 82 Absatz 4 Satz 2 SchulG mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden.

Diese Mindestvoraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt, da der gemäß § 6 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG verbindliche Mindestwert der Bandbreite von 18 Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird.

Die Entscheidung der Bezirksregierung ist daher nicht zu beanstanden und durch das Oberverwaltungsgericht unanfechtbar bestätigt worden.

Soweit in Ausnahmefällen durch andere Bezirksregierungen eine Klassenbildung bei geringfügigen Abweichungen vom Mindestwert der Bandbreite zugelassen wurde, kann dies - so auch die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts - nicht zu einem Anspruch der Stadt Enger führen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen.

#### **15-P-2011-03880-01**

Heilbronn  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Insbesondere bittet er, der Neuregelung der Rundfunkgebühren nicht zuzustimmen oder eine Klausel einzuführen, die die Nichtveranlagung von Haushalten garantiert, die nachweislich keine empfangsbereiten Geräte bereitstellen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag derzeit im Landtag beraten wird. Die Entscheidung des Landtags bleibt insofern abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.10.2011.

#### **15-P-2011-03882-00**

Lage  
Wasser und Abwasser

Zu dem Vorbringen von Frau B. im Zusammenhang mit der durchgeführten Dichtheitsprüfung und der nunmehr anste-

henden Sanierung der privaten Abwasserleitung hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) eingeholt. Danach sind die Anforderungen der Stadt Lage rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden. Die Stadt ist ihrer Pflicht zur Beratung nachgekommen.

In einem Ortstermin am 02.08.2011 ist ein Sanierungskonzept vereinbart worden, das für Frau B. zu einem günstigeren Ergebnis führt. Diesem Konzept hat sie zwischenzeitlich zugestimmt.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2011.

#### **15-P-2011-03888-00**

Bonn  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Verfassungsschutz des Landes nicht mit iranischen Geheimdiensten zusammenarbeitet und alle notwendigen Maßnahmen trifft, Aufklärungsinteressen iranischer Nachrichtendienste wirksam zu begegnen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03901-00**

Köln  
Landschaftspflege

Die Beantragung einer neuen Planfeststellung zur Hafenerweiterung hängt von der gerichtlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde ab. Sollte es zu einem Planfeststellungsverfahren kommen, hat

Frau S. im Rahmen ihrer Einwendungsbe-  
fugnis die Möglichkeit, die in der Petition  
angesprochenen Belange in diesem Ver-  
fahren bei der Bezirksregierung Köln  
(Planfeststellungsbehörde) geltend zu ma-  
chen. Die Planfeststellungsbehörde wird  
dann hierüber entscheiden.

**15-P-2011-03902-00**

Emmerich  
Straßenbau  
Eisenbahnwesen

In den bisherigen Planungen der Deut-  
schen Bahn AG und des Landesbetriebs  
Straßenbau ist vorgesehen, die höhen-  
gleichen Bahnübergänge Haagsche Stra-  
ße und Lobither Straße zu beseitigen und  
eine neue Straßenüberführung der L 472  
als Ersatzmaßnahme zu erstellen. In ei-  
nem Abstimmungsgespräch zwischen der  
Deutschen Bahn, der Stadt Emmerich und  
der Straßenbauverwaltung wurde seitens  
der Stadt der im Ratsbeschluss beschrie-  
bene Wunsch zur Verlegung der zukünftigen  
Straßenüberführung in den Bereich  
Haagsche Straße sowie zur Verlegung der  
B 8 auf die westliche Seite der Bahntrasse  
geäußert.

Der Beschluss des Rats der Stadt zur  
Neuanlage einer Straßenüberführung stellt  
eine Absichtserklärung der Stadt Em-  
merich dar. Da weder die Baulastträger-  
schaft geklärt, noch die erforderliche Pla-  
nung erstellt sind, bleibt zunächst das wei-  
tere Verfahren abzuwarten. Die Rechte  
des Bürgers zur Einbringung von Einwen-  
dungen im Rahmen der weiteren Pla-  
nungsschritte bleiben gewahrt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen  
Anlass, der Landesregierung (Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen  
und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03904-00**

Wilnsdorf  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss begrüßt den  
Kompromissvorschlag, dass ohne Aner-

kennung einer Rechtspflicht der Petent für  
das Wirtschaftsjahr 2010/2011 einen Be-  
trag in der Höhe erhält, den er bei Fortbe-  
stehen der 2006 ausgelaufenen Förder-  
richtlinie erhalten hätte. Im Gegenzug er-  
klärt er sich bereit, die noch nicht erfolgte  
formgerechte Antragstellung zur Förde-  
rung „Umwelt- und tiergerechte Haltungs-  
verfahren auf Stroh“ nachzuholen. Der  
Ablehnungsbescheid vom 12.07.2011 wird  
zurückgenommen und aufgehoben.

Dem Anliegen des Petenten ist damit teil-  
weise entsprochen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Minis-  
teriums für Klimaschutz, Umwelt, Land-  
wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
vom 19.10.2011 wird zur Kenntnis über-  
sandt.

**15-P-2011-03916-00**

Köln  
Polizei

Im Rahmen der Prüfung haben sich An-  
haltspunkte für Mängel und Defizite der  
polizeilichen Ermittlungsführung ergeben.  
Das Polizeipräsidium Köln wird den Sach-  
verhalt mit den beteiligten Beamten um-  
fassend kritisch nachbereiten, sodass sich  
entsprechende Defizite zukünftig bei ähn-  
lich gelagerten Sachverhalten nicht wie-  
derholen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information  
einen Auszug aus der Stellungnahme des  
Ministeriums für Inneres und Kommunales  
vom 30.09.2011.

**15-P-2011-03933-01**

Geldern  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach-  
und Rechtslage sieht der Petitionsaus-  
schuss keinen Anlass, seinen Beschluss  
vom 19.07.2011 zu ändern.

**15-P-2011-03937-00**

Dortmund  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03964-00**

Dormagen  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.10.2011.

**15-P-2011-03965-00**

Neuss  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf aufgrund einer am 14.06.2011 eingegangenen Strafanzeige der Petentin wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt die Ermittlungen gegen die eingesetzten Polizeibeamten aufgenommen hat. Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft der Petentin einen Bescheid erteilen, sofern es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten wird durch die Kreispolizeibehörde Neuss sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03988-00**

Hagen  
Wohnungswesen

Der Familie M. wird empfohlen, sich wegen ihrer dauerhaften Wohnraumversorgung an das Amt für Wohnungswesen der Stadt Düsseldorf zu wenden. Die Stadt wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung beratende Hilfestellung bei der Wohnraumversorgung leisten. Ein Rechtsanspruch auf eine Wohnung besteht allerdings nicht.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.10.2011.

**15-P-2011-03989-00**

Preußisch Oldendorf  
Einkommensteuer

Im Hinblick auf entsprechende Forderungen wegen erhöhter Benzinpreise sowie gestiegener Preise beim öffentlichen Personennahverkehr hat die Bundesregierung klargestellt, dass eine Erhöhung der Entfernungspauschale gegenwärtig nicht vorgesehen ist.

Frau K. wird wegen der von ihr gewünschten Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen gebeten, dem Finanzamt – gegebenenfalls nach Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber - eine Aufstellung des zukünftig zu erwartenden Bruttoarbeitslohns und der steuerfreien Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeit einzureichen. Das Finanzamt wird anschließend die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen unter Beachtung der geltenden Rechtslage prüfen.

Die von der Deutschen Telekom AG gegenüber der Petentin erhobene Forderung



beruht nicht auf einer Behördenentscheidung. In dieser Angelegenheit muss sich Frau K. daher privatrechtlich - außerhalb eines Petitionsverfahrens - mit der Deutschen Telekom AG auseinandersetzen. Die Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit eines Ressorts der Landesregierung.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.10.2011.

#### **15-P-2011-03991-00**

Recklinghausen  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Hamm nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt ist den Hinweisen von Herrn Y. auf Kindeswohlgefährdung und Alkoholmissbrauch nachgegangen und hat eine entsprechende Überprüfung vorgenommen. Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls oder Alkoholmissbrauch haben sich dabei nicht gefunden.

Darüber hinaus richtet sich die Vorgehensweise des Jugendamts nach den vorliegenden familiengerichtlichen Beschlüssen.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Herrn Y. wurde vom Familiengericht zur Auflage gemacht, sich therapeutischer

Hilfe zu unterziehen, damit er das Wohl des Kindes erkennen und die Bindung des Kindes an die Kindesmutter zukünftig akzeptieren kann. Ihm kann seitens des Petitionsausschusses letztendlich nur empfohlen werden, diese gerichtliche Auflage zu erfüllen und mit dem Jugendamt zum Wohle seines Kindes auf sachlicher Ebene zu kooperieren.

#### **15-P-2011-03994-00**

Bielefeld  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Prüfung hat Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung nicht ergeben. Die durchgeführten Maßnahmen seitens des Polizeipräsidiums Bielefeld sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Inneren und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03999-00**

Schwelm  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem der Petition von Herrn N. zugrunde liegenden Sachverhalt befasst. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Entscheidung der AOK NORDWEST, im Fall von Herrn N. die implantologische Versorgung mit Zahnersatz nicht zu bezuschussen, dem geltenden Recht entspricht und daher nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss kann Herrn N. leider nur empfehlen, sich hinsichtlich der Möglichkeit der Unterfütterung der vorhandenen Prothese mit seinem behandelnden Zahnarzt in Verbindung zu setzen. Sofern dies für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist hierüber ein Heil-

und Kostenplan zu erstellen und bei der Krankenkasse zur Prüfung der Kostenübernahme einzureichen.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.09.2011.

#### **15-P-2011-04000-00**

Düsseldorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Am 24.08.2009 hat ein Gespräch zwischen dem Sportbund und dem Judo-Sport-Verein Düsseldorf e.V. mit dem Ziel stattgefunden, Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung der Aktivitäten des Vereins im Bereich Integration durch Sport aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund haben sich das Sportamt und der Stadtsportbund Düsseldorf intensiv dafür eingesetzt, dass dem Verein die gewünschten Hallennutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden. Alle Partner sind dem Verein dabei weit entgegengekommen. Unter Berücksichtigung seiner Mitgliederzahl liegt das dem Verein eingeräumte Nutzungskontingent von insgesamt 25,5 Wochenstunden weit über dem vergleichbarer Sportvereine. Außerdem erhält er Zuschüsse im Rahmen der städtischen Sportförderrichtlinien. Der Stadtsportbund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die dem Verein zugeteilten Hallennutzungszeiten an den verschiedenen Standorten in Anbetracht der angespannten Kapazitätsauslastung anderen Sportvereinen gegenüber zunehmend nicht zu vertreten seien.

Die Förderung des Sports sowie die Vergabe von Sporthallen an Sportvereine sind eine freiwillige Selbstverwaltungsauf-

gabe der Stadt Düsseldorf, die diese eigenverantwortlich erledigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt bei der Vergabe der Hallen bzw. Hallenzeiten sachwidrige, insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßende Kriterien angelegt hat, ergeben sich aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht.

#### **15-P-2011-04008-00**

Moers

Jugendhilfe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Kamp-Lintfort nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat das Wohl der minderjährigen Kinder im Fokus und berät und unterstützt die Kindesmutter entsprechend. Die Entscheidungen des Jugendamts basieren darüber hinaus auf den vorliegenden familiengerichtlichen Entscheidungen.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Diesbezüglich bleibt die Entscheidung des Familiengerichts über den Antrag des durch einen Anwalt vertretenen Petenten auf Umgang mit seiner Partnerin und deren Kinder abzuwarten.

#### **15-P-2011-04012-00**

Hilchenbach

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Lan-

desregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.10.2011.

#### **15-P-2011-04013-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Düsseldorf fehlerhaft war.

Das Verfahren zur Terminvergabe im Jobcenter läuft grundsätzlich nach einem festgelegten Verfahren ab, das für alle Kunden des Jobcenters gilt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war das Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation nicht ersichtlich.

Zwischenzeitlich hat Herr S. zur Klärung seines Anliegens für den 17.08.2011 einen persönlichen Termin bei der für ihn zuständigen Teamleiterin erhalten und ihn auch wahrgenommen. Im Rahmen dieses Gesprächs konnte sein Anliegen geklärt werden.

#### **15-P-2011-04016-00**

Leipzig  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung des Sachverhalts durch das Ministerium für Inneres und Kommunales der Versetzungswunsch von Frau P.Y. nach Sachsen durch die zentrale Koordinierungsstelle für länderübergreifende Versetzungen beim LAFP NRW weiter verfolgt wird.

Der Ausschuss wird über den Fortgang des Verfahrens informiert.

#### **15-P-2011-04018-00**

Hagen  
Straßenbau

Bei dem Bau einer Bahnhofshinterfahung von Wehringhausen bis Eckeseyer Straße handelt es sich um ein Vorhaben, das der kommunalen Planungshoheit der Stadt unterliegt. Diese hatte das Vorhaben im Jahr 2004 bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Förderung aus Mitteln nach dem damaligen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angemeldet. Nach eingehender Prüfung hat die Bezirksregierung als zuständige Bewilligungsbehörde dieses Vorhaben als grundsätzlich förderfähig eingestuft und in den sogenannten Programmanhang aufgenommen.

Das erforderliche Baurecht hat die Stadt durch einen entsprechenden Bebauungsplan (B-Plan) geschaffen. Eine gegen den B-Plan erhobene Normenkontrollklage hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Sommer dieses Jahres abgewiesen, sodass der B-Plan bestandskräftig geworden ist.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-04020-00**

Hennef  
Sozialhilfe  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Eheleuten S. sowie den anderen betroffenen Eltern in Bezug auf die Form der Übernahme der Kosten für Integrationshelfer für ihre Kinder für den Nachmittagsbereich in der OGS erzielt ist.

**15-P-2011-04023-00**

Meinerzhagen  
Beamtenrecht

Die Petition über die bemängelte Bearbeitungsdauer der von Frau B. am 19.05.2011 beantragten Versorgungsauskunft ist verständlich und aus Sicht des Petitionsausschusses begründet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass ursächlich hierfür die Umstellung des Bezügeverfahrens im Landesamt für Besoldung und Versorgung auf eine Standardsoftware (SAP) ist, was zu einer starken Belastung und Arbeitsverdichtung führt.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass das LBV inzwischen am 16.09.2011 bei der Personalakten führenden Dienststelle die Personalakte von Frau B. angefordert hat. Er geht daher davon aus, dass Frau B. in Kürze die beantragte Versorgungsauskunft erteilt werden wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihm über den ergangenen Bescheid zur Versorgungsauskunft zu berichten.

**15-P-2011-04031-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss kann wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit die angeordnete Unterbringung von Herrn S. weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

Das Anfertigen von Kopien wird dem Petenten unter organisatorisch nachvollziehbaren Bedingungen angeboten. Das ist nicht zu beanstanden.

Das gleiche gilt für die unter Sicherheitsgründen nachvollziehbaren Rahmenbedingungen, unter denen ihm das Öffnen eines anonymen Briefumschlags ohne Poststempel ermöglicht werden sollte.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass Herr S. keinen weiteren Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung einer von ihm berichteten Bedrohung leisten wollte, ohne die jedoch eine Überprüfung nicht möglich ist.

**15-P-2011-04032-00**

Aachen  
Personenstandswesen

Die Petenten begehren die Eintragung des chinesischen Namens „Peiyang“ als weiteren Vornamen für ihren am 06.12.2007 geborenen Sohn.

Der Eintrag in das Geburtenregister der Stadt Aachen erfolgte am 08.02.2008 mit den Vornamen „Jan Sunoogo“. Am 17.03.2008 teilten die Petenten der Stadt Aachen mit, dass sie die zusätzliche Eintragung des Vornamens „Peiyang“ wünschen. Diesem Anliegen konnte das Standesamt der Stadt Aachen nicht entsprechen, da nach dem Personenstandsgesetz in einem abgeschlossenen Registereintrag nur offenkundige Schreibfehler zu berichtigen sind. Darüber hinaus kann ein abgeschlossener Eintrag im Geburtenregister nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden, wenn zur dessen Überzeugung feststeht, dass der Eintrag von Anfang an unrichtig gewesen ist. Der Antrag auf Anordnung des Gerichts zur Berichtigung des Geburtseintrags des Sohnes der Petenten auf die Vornamen „Jan Sunoogo Peiyang“ hat das zuständige Amtsgericht Aachen am 28.03.2009 abgelehnt, da eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit des Eintrags nicht vorlag, so dass eine Berichtigung nicht erfolgen konnte.

Die Petenten stellten daraufhin am 11.01.2011 einen Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung. Die Stadt Aachen hat den Antrag am 21.07.2011 abgelehnt, da sie in den Ausführungen der Petenten keinen ausreichenden Nachweis des nach dem Namensänderungsgesetz geforderten wichtigen Grund für eine Namensänderung sieht. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde am 24.08.2011 beim Verwaltungsgericht Aachen Klage

erhoben. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**15-P-2011-04037-00**

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Herr G.-H. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.10.2011. Danach wird sich die Landesregierung im Sinn von Herrn G.-H. für eine Einschränkung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk einsetzen.

**15-P-2011-04041-00**

Arnsberg

Straßenbau

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Vor dem Hintergrund ihrer Stellungnahme sind Rechtsverstöße seitens der Stadt nicht erkennbar. Um die Angelegenheit zu einem Abschluss zu bringen, ist die Stadt bereit, den Petenten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht 2.500 € zu zahlen.

**15-P-2011-04049-00**

Straelen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr H. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu der Bitte, den § 61 a Landeswassergesetz insoweit zu ändern, als auch für private Abwasserleitungen, die das Abwasser in eine private Kleinkläranlage leiten, eine Fristverlängerung möglich ist, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-04051-00**

Erkelenz

Jugendhilfe

Die vom Landesjugendamt des Landschaftsverbands Rheinland getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus jugendhilferechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Dem Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt – obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Es hat die Jugendhilfeeinrichtung in Helenthal-Reifferscheidt am 12.07.2011 mit sofortiger Wirkung geschlossen, da zum einen schriftliche Informationen über kindeswohlverletzende Maßnahmen innerhalb der Einrichtung vorlagen und zum anderen diese im Rahmen eines nicht an-

gekündigten Besuchs in der Einrichtung bestätigt und konkretisiert wurden.

Aufgrund eines Antrags der Jugendhilfeeinrichtung hat das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschluss vom 22.07.2011 die Anordnung der Schließung der Einrichtung aufgehoben, so dass der Träger die Einrichtung zunächst bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiterführen kann. Dem Anliegen von Frau H. ist damit vorerst entsprochen.

In der Entscheidung im Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht allerdings deutlich gemacht, dass nach seiner Ansicht erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens darüber entschieden werden kann, ob die Maßnahmen des Landschaftsverbands rechtmäßig oder rechtswidrig waren. Im Rahmen des Eilverfahrens nahm das Verwaltungsgericht keine Würdigung vor, ob die behaupteten Kindeswohlgefährdungen tatsächlich stattgefunden haben oder nicht.

Für den Fall, dass im Hauptsacheverfahren eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, wird außerdem zu prüfen sein, ob es nicht gegebenenfalls weniger einschneidende Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegeben hätte.

Das alleinige Kriterium für die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung von stationären Einrichtungen ist die Gefährdung des Kindeswohls. Bei einer möglichen Schließung einer Einrichtung hat seitens der Aufsichtsbehörde immer eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Betreibers bzw. des Trägers und der Sicherung des Kindeswohls zu erfolgen.

Das Landesjugendamt hat seine Entscheidung insofern pflichtgemäß aufgrund einer Bewertung zur Gefährdung des Kindeswohls getroffen. Ob dieses Vorgehen zu Recht erfolgt ist, bleibt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im laufenden Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund

ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

#### **15-P-2011-04068-00**

Siegen

#### Rundfunk und Fernsehen

Die Zweitgerätebefreiung gilt für Lebenspartner und für Eheleute. Es muss also nur ein Lebenspartner Rundfunkgeräte anmelden und Rundfunkgebühren zahlen. Die Zweitgeräte, die der andere Lebenspartner in der gemeinsamen Wohnung oder seinem Kraftfahrzeug zum Empfang bereit hält, sind gebührenfrei. Mittlerweile existiert auch eine bundeseinheitliche Vorgehensweise, so dass eingetragene Lebenspartnerschaften von allen Landesrundfunkanstalten und von der GEZ mit Ehen gleichgesetzt werden.

Die GEZ hat die von Herrn M. gewünschte Abmeldung der Zweitgeräte zum 31.12.2010 vorgenommen und ihn hierüber unterrichtet. Die zu überzahlten Gebühren sind ihm bereits erstattet worden.

#### **15-P-2011-04069-00**

Düsseldorf

#### Baugenehmigungen

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf hat gegen die vorgegebene Wochenfrist des § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NRW) verstoßen und somit den Schutzzweck der Amtspflicht verletzt. Dem Petenten bleibt es unbenommen zu prüfen, ob er für erlittene Schäden gegebenenfalls Amtshaftungsansprüche geltend machen kann.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die umgehende Erteilung der Baugenehmigung zugesagt, sobald alle erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat die Bauaufsichtsbehörde auf die Notwendigkeit, die sich aus der in § 72 Abs.1 BauO NRW vorgegebenen Wochenfrist ergebende Pflicht einzuhalten, hingewiesen und gebeten, dafür Sorge zu tragen,

dass auch im Urlaubs- und Krankheitsfall die in der Landesbauordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden.

**15-P-2011-04074-00**

Berlin  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Ermittlungsverfahren 261 Js 826/10 der Staatsanwaltschaft Paderborn eingestellt worden ist beziehungsweise die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, Ermittlungen gegen weitere Personen aufzunehmen, und die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde der Ehefrau des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.10.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

**15-P-2011-04081-00**

Dortmund  
Rundfunk und Fernsehen

Der WDR hat nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts das Vorliegen eines Härtefalls anerkannt und Frau K. für die Zeit von Dezember 2010 bis Oktober 2011 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-04082-00**

Kevelaer  
Arbeitsförderung

Das Jobcenter im Kreis Kleve hat die von den Eheleuten W. beanstandete Kürzung

inzwischen mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.2011 aufgehoben.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-04094-00**

Lichtenau  
Abgabenordnung  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Das Urteil des Finanzgerichts Münster ist rechtskräftig, da der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde des Petenten als unbegründet zurückgewiesen hatte.

Das Finanzamt war gemäß § 174 der Abgabenordnung berechtigt, zusätzlich die bisher im Besteuerungszeitraum 1999 erfassten Betriebseinnahmen im Besteuerungszeitraum 2000 anzusetzen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.09.2011.

**15-P-2011-04096-00**

Aachen  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass dem Begehren des Petenten nach der derzeitigen Rechtslage nicht unmittelbar Rechnung getragen werden kann.

Die vom Petenten vorgetragene Problematik der Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens durch verfassungsfeindliche Organisationen wird jedoch im Bericht der Landesregierung zur Evaluati-

on des Wappenrechts aufgegriffen, der zurzeit erarbeitet und nach Billigung durch das Kabinett dem Landtag vorgelegt wird. Auf der Basis dieses Berichts werden der Gesetz- und der Verordnungsgeber über mögliche Anpassungen der Rechtslage zu entscheiden haben.

#### **15-P-2011-04097-00**

Willich

#### Hilfe für behinderte Menschen

Das Vorbringen von Frau N. ist derzeit Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. In diesem Verfahren hat das Sozialgericht Düsseldorf bereits zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Klageverfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Frau N. nicht entsprechen zu können.

#### **15-P-2011-04108-00**

#### Beamtenrecht

#### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der ungewöhnlich langen Bearbeitungszeit der Dienstaufsichtsbeschwerde geführt haben. Das Stellenbesetzungsverfahren, das der Petition zu Grunde liegt, ist abgeschlossen. Eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde hat zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben, eine Konkurrentenklage ist nicht erhoben worden.

Frau R. erhält Kopien der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 24.08. und 29.09.2011.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm unaufgefordert über die Verwendung der in 2012 in der JVA Rheinbach freiwerdenden Planstelle nach Besoldungsgruppe A 11 zu berichten.

#### **15-P-2011-04109-00**

Bochum

#### Ausländerrecht

Die Petentin ist zuletzt am 02.10.2010 in die Bundesrepublik eingereist. Begleitet wurde sie dabei von ihren sechs minderjährigen Kindern im Alter zwischen zwei und zwölf Jahren. Die Petentin hatte sich zuvor bereits einmal zwischen 1988 und 1991 zur erfolglosen Betreuung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik aufgehalten. Ihr Asylfolgeantrag und der Asylantrag der Kinder wurden am 18.05.2011 durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden dabei nicht festgestellt. Auf Grund der Entscheidung des BAMF sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Die mit gleichzeitiger Klage am 01.06.2011 gegen die Asylentscheidungen eingereichten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 15.06.2011 abgelehnt. Das noch anhängige Hauptsacheverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Die Petenten haben daher mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland nicht nachkommen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.



**15-P-2011-04110-00**

Köln

Rechtsberatung

Es gibt keinen Anlass zu der Vermutung, dass die Rechtsanwaltskammer Köln ihren gesetzlichen Aufgaben nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist.

Für die Klärung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Frau L. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.09.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

**15-P-2011-04119-00**

Vlotho

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr R. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.10.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-04121-00**

Kirchlengern

Straßenbau

Die Planung bezüglich der Grundstückszufahrt zum Hof von Herrn R. ist von der Bezirksregierung Detmold als verkehrstechnisch unbedenklich eingestuft worden. Dem Petenten sind drei weitere Varianten

für eine Zufahrt zu seinem Grundstück angeboten worden, die er abgelehnt hat. Auf den Vorschlag des Petenten hin, den alten Holzweg als Zufahrt zu reaktivieren, hat die Gemeinde, wie im Erörterungstermin vereinbart, eine Planung erarbeiten lassen. Diese ist von der Höheren Landschaftsbehörde wegen der vergleichsweise größeren Eingriffe in Natur und Landschaft strikt abgelehnt worden, was den Verfahrensbevollmächtigten des Petenten durch die Planfeststellungsbehörde schriftlich mitgeteilt worden ist.

Auch mit der Trassenwahl hat sich die Planfeststellungsbehörde eingehend befasst und sämtliche von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Einen wichtigen Bereich haben dabei die Umweltbelange dargestellt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten war der planfestgestellten Variante 1.1 der Vorzug zu geben. Die Gemeinde hat sich im Hinblick auf die Planungsziele aus verkehrlichen Gründen für die Variante 1.1 entschieden. Ausschlaggebend für die Entscheidung war dabei auch, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies war das Ergebnis eines von der Gemeinde eingeholten Fachgutachtens, dem die Höhere Landschaftsbehörde beigepflichtet hat.

Der Petent hat gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der "Interkommunalen Entlastungsstraße Bünde/Kirchlengern" keine Klage erhoben und diesen damit bestandskräftig werden lassen.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in ein abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren einzugreifen.

**15-P-2011-04127-00**

Mönchengladbach  
Schulen

Die Eltern können in Nordrhein-Westfalen wählen, ob sie ihr Kind an einer Gemeinschaftsgrundschule oder an einer Bekenntnisgrundschule anmelden. Diese Gliederung der Grundschule ist durch die Landesverfassung garantiert. Zum Besuch einer Bekenntnisgrundschule gehört die Teilnahme am Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.10.2011 und der LT-Drucksache 15/2840.

**15-P-2011-04128-00**

Willich  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Gegenstand und Verlauf des gegen den Petenten gerichteten Strafvollstreckungsverfahrens 93 Js 2347/08 der Staatsanwaltschaft Münster Kenntnis genommen. Insbesondere hat sich der Ausschuss dabei über die Gründe informiert, aus denen die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld es mit Beschluss vom 18.07.2011 abgelehnt hat, die Vollstreckung des Strafrests aus dem gegen den Petenten ergangenen Urteil des Landgerichts Münster vom 03.03.2009 bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Bewährung auszusetzen, und die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Zudem hat der Ausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld es mit Be-

scheid vom 19.08.2011 (3 Js 747/11) abgelehnt hat, auf die vom Petenten gegen die mit der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung befassete Richterin des Landgerichts Krefeld erstattete Strafanzeige Ermittlungen aufzunehmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-04137-00**

Neustadt/Wied  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dabei hat er von dem Inhalt und Stand der mit der Petition angesprochenen Zivilverfahren 63 C 284/08 beim Amtsgericht Bergisch Gladbach und 23 O 370/10 beim Landgericht Köln, dem Ermittlungsverfahren 71 Js 308/09 der Staatsanwaltschaft Köln und dem Strafverfahren 42 Js 488/08 der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss über die Gründe informiert, aus denen das Ermittlungsverfahren 21 Js 442/02 der Staatsanwaltschaft Bonn eingestellt worden ist und die gegen diese EntschlieÙung gerichtete Beschwerde der Petentin ohne Erfolg geblieben ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Soweit sich die Petentin mit ihrer Petition gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 71 Js 308/09 der Staatsanwaltschaft Köln wendet, wird der Generalstaatsanwalt in Köln die Sachbehandlung dieses Verfahrens aus Anlass der Petition erneut überprüfen. Über das

Ergebnis der Prüfung wird die Petentin zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.10.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

#### **15-P-2011-04153-00**

Wegberg  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Eheleute J. erhalten je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2011-04154-00**

Troisdorf  
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Troisdorf hat Herrn L. inzwischen die ihm zustehenden Arbeitslosengeld II-Leistungen bewilligt. Damit ist diesbezüglich seinem Anliegen entsprochen worden.

Soweit sich Herr L. über die noch ausstehende Bearbeitung seiner Weiterbildungsanträge beschwert, wurde die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

#### **15-P-2011-04163-00**

Bielefeld  
Jugendhilfe

Das Jugendamt hat gemäß seinem Schutzauftrag nach § 8 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs gehandelt und eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse veranlasst. Dabei konnte keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben haben sich nicht ergeben.

Da außer der Mutter auch Herr B. das Sorgerecht für seine Kinder hat, kann er sich unmittelbar mit Ärzten oder Schulen in Verbindung setzen, um Auskünfte über den Gesundheits- und Allgemeinzustand seiner Kinder zu erhalten.

Im Übrigen bleiben die polizeilichen Ermittlungen seines Strafantrags gegen den Ehemann der Kindsmutter abzuwarten.

#### **15-P-2011-04164-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln, ohne sich zu einer zeugenschaftlichen Anhörung des Petenten veranlasst gesehen zu haben, aufgrund von ihm erstatteter Strafanzeigen eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und sein Vorbringen dem Generalstaatsanwalt in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Unanfechtbarkeit eines die Berufung zurückweisenden Beschlusses des

Berufungsgerichts ist in § 522 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ausdrücklich angeordnet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-04190-00**

Dorsten

##### Baugenehmigungen

Der Petentin kann eine Baugenehmigung für das auf ihrem Außenbereichsgrundstück errichtete Gebäude nicht in Aussicht gestellt werden, weil das Vorhaben aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange mit § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht vereinbar ist.

Es kann auch nicht in Betracht kommen, die bauliche Anlage langfristig zu dulden, da dies einer Legalisierung des Vorhabens gleichkäme. Die Absicht der unteren Bauaufsichtsbehörde, die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands zu treffen, ist daher nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-04192-00**

Duisburg

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass dem Begehren von Herrn K. durch Abhilfebescheid der Fachhochschule NRW vom 19.09.2011 auf seinen Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung vom 08.06.2011 entsprochen wurde.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr K. seine Prüfung am 24.10.2011 wiederholen konnte und somit gegebenenfalls sein Studium weiterführen kann.

#### **15-P-2011-04203-00**

Krefeld

##### Polizei

Der Petent beanstandet die Anzahl der Fahrten unter Inanspruchnahme des Einsatzhorns im Stadtgebiet von Krefeld.

Das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn wird unter den rechtlichen Voraussetzungen des § 38 der Straßenverkehrsordnung durch verschiedene Behörden und Organisationen verwendet. Eine zahlenmäßige Zuordnung ist nicht möglich. Es liegen nach Abschluss der Prüfung keine Anhaltspunkte für den rechtswidrigen Einsatz des blauen Blinklichtes zusammen mit dem Einsatzhorn vor.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-04319-00**

Ottobrunn

##### Jugendhilfe

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition kann nicht dazu führen, dass die Entscheidung der Kreisverwaltung Euskirchen zur Kostenheranziehung des Petenten aufgehoben wird. Sowohl das Verwaltungsgericht Aachen als auch das Oberverwaltungsgericht haben die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Bescheide bereits bestätigt.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem in der Zwischenzeit von Herrn H. gestellten Stundungsantrag bis zum 01.08.2012 stattgegeben wurde.

**15-P-2011-04320-00**

Wuppertal  
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04321-00**

Olsberg  
Strafvollzug

Der Petent wurde zwischenzeitlich im Rahmen einer Maßnahme „Therapie statt Strafe“ aus der Haft entlassen Gleichwohl hat der Petitionsausschuss seine vielfältigen Beschwerden überprüft. Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt Attendorn und die dort getroffenen Entscheidungen geben zu Beanstandungen keinen Grund.

**15-P-2011-04332-00**

Duisburg  
Wohnungsbindung

Die Regelungen der §§ 45 (Inkrafttreten) und 44 (Fortgeltung von Bundesrecht) des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG) lassen keinen dahingehenden Auslegungsspielraum zu, § 23 Abs. 1 Satz 1 WFNG auch auf solche Fälle anzuwenden, deren Tatbestandsmerkmale zwar der gesetzlichen Regelung entsprechen, deren Sachverhalte aber Zeiträume vor Inkrafttreten des WFNG betreffen. Die Zweckbestimmung des Objekts besteht deshalb solange fort, bis entweder die Darlehensschuld planmäßig getilgt ist oder die Darlehensrestforderung vorzeitig in einer Summe zurückgezahlt wird.

Eine Kopie der Landtagsdrucksache 14/9394 wird zur Kenntnis übersandt.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht ist im Petitionsverfahren nicht vorgesehen.

**15-P-2011-04335-00**

Kassel  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt, wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-04340-00**

Bottrop  
Rundfunk und Fernsehen

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung möglich und kann nicht rückwirkend bewilligt werden. Die Verfahrensweise und die Entscheidungen der GEZ sind daher nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.10.2011.

**15-P-2011-04343-00**

Lippstadt  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr S. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-04346-00**

Duisburg  
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-04356-00**

Westerkappeln  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr H. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Darüber hinaus erhält er, zu der beklagten Ungleichbehandlung zwischen dem Betreiber einer privaten Abwasserleitung, dem Betreiber eines öffentlichen Kanalnetzes und dem Bauern der Gülle auf seinem Acker aufbringt, sowie der Klage über ein marodes Mischwassersystem, eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.10.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-04358-00**

Olsberg  
Altenhilfe

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ambulante Pflegedienste für den Bereich der pflegerischen Versorgung im Gegensatz zu vollstationären Einrichtungen keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht. Sie sind lediglich im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten verpflichtet, Pflegebedürftige zu versorgen. Über die vorhandenen personellen Ressourcen hinausgehende Beauftragungen können daher abgelehnt werden.

Für den Fall, dass zukünftig ähnliche Schwierigkeiten bei der Versorgung der Mutter auftreten, empfiehlt der Petitionsausschuss, unmittelbar mit einem der nachstehend genannten in Kooperation von Pflegekassen und der Stadt Mülheim initiierten Pflegestützpunkte Kontakt aufzunehmen.

Pflegestützpunkt bei der AOK Rheinland/Hamburg, Friedrich-Ebert-Straße 65, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208/4503224, Fax 0208/4503129, Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr

Pflegestützpunkt bei der Stadt Mülheim, Bülowstraße 104-110, 45479 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208/4555055, Fax 0208/4555099, Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

Alternativ oder auch ergänzend dazu kann die Kontaktaufnahme mit der Landesstelle Pflegenden Angehörige Domplatz 1-3, Dienstgebäude Geisbergweg, 48143 Münster, Tel. 0251/411/3302 oder 3322, Fax 0251/411/83302 oder 83322 hilfreich sein.

**15-P-2011-04361-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Die in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach geübte Praxis beim Betreten der Hafträume der Gefangenen ist gerichtlich abgesichert. Sie gibt auch nach Auffassung des Petitionsausschusses keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Herr R. die weiteren Beschwerdepunkte für erledigt erklärt hat.

**15-P-2011-04377-00**

Münster  
Kindergartenwesen

Der Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Ersten KiBizÄnderungsgesetzes und seinem In-Kraft-Treten war kurz bemessen. Dieser enge zeitliche Zusammenhang ist jedoch darauf zurückzuführen, dass im Interesse der Träger von Kindertageseinrichtungen und insbesondere der betreuten Kinder erste notwendige Änderungen bereits mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 in Kraft treten sollten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz keine Neuregelungen beinhaltet, die Träger von Kindertageseinrichtungen belasten. Insbesondere enthält das Gesetz keine Regelungen, die zu rückwirkenden Änderungen vor Ort führen.

Das Land hat unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes die zu seiner Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet. Für die besonders drängende Verbesserung der U3-Betreuung wurden den Jugendämtern bereits im August Mittel zur Weiterleitung an die Träger zur Verfügung gestellt.

Damit werden Träger der Kindertageseinrichtungen vor Ort in die Lage versetzt, den Personaleinsatz für die Betreuung von U3-Kindern zeitnah zu verbessern. Eine rückwirkende Verpflichtung eines Trägers geht damit nicht einher.

Über Änderungen im System KiBiz.web wird zudem sichergestellt, dass die erhöhte Förderung von Waldkindergärten und die erhöhte Pauschale für unterdreijährige Kinder mit Behinderung in der Gruppenform IIc noch in diesem Jahr ohne einen hohen Verwaltungsaufwand ausgezahlt werden können.

**15-P-2011-04380-00**

Rheinbach  
Sozialhilfe

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der gewünschten Hilfe zum Umzug in eine behindertengerechte Wohnung liegt im Fall von Frau H. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde die Petition daher bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Das Bundesversicherungsamt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass dort die notwendige Stellungnahme des zuständigen Trägers zwar bereits angefordert wurde, bisher aber noch nicht vorliegt.

**15-P-2011-04389-00**

Soest  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Eine Erhöhung des Tagegelds bzw. der Aufwandsvergütung in den von Herrn W. geschilderten Fällen kommt nicht in Betracht.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-04392-00**

Düsseldorf  
Geld- und Kreditwesen

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen den Herren S. und der

Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit.

Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Für die Klärungen privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### **15-P-2011-04401-00**

Köln

##### Straßenverkehr

Die bauliche Busschleuse ist die effektivste Maßnahme und hat wesentlich dazu beigetragen, die Florentine-Eichler-Straße wirkungsvoll vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Sie kann aufgrund ihrer Abmessungen jedoch nicht gewährleisten, dass außer Omnibussen alle Kraftfahrzeuge von dieser Straße ferngehalten werden.

Die widerrechtliche Benutzung der Fußwegverbindung durch Kraftfahrzeuge wird von der Stadt Köln in Kürze abgestellt. Ferner hat die Bezirksvertretung Mülheim beschlossen, die Zufahrt zum Krankenhaus Holweide in naher Zukunft auszubauen und mit einer aktiven Zufahrtkontrolle zu versehen, so dass auch hier unerwünschter Durchgangsverkehr unterbunden wird.

Den Wünschen des Petenten wird insoweit entsprochen.

#### **15-P-2011-04410-00**

Düsseldorf

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Petition Nr. 15-P- 2011-2724-00 vom 15.02.2011 nicht verändert. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 19.07.2011.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, das Frau M. Anfang Oktober 2011 in einem persönlichen Gespräch von der Bezirksregierung Düsseldorf nochmals beraten und darauf hingewiesen wurde, dass sie sich auf entsprechende Ausschreibungen bewerben müsse, um eine Beschäftigung im Schuldienst des Landes zu erreichen.

Er empfiehlt ihr deshalb erneut, sich mit ihrem Universitätsabschluss auf ausgeschriebene Stellen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch und Französisch, geöffnet für den Seiteneinstieg, zu bewerben.

Schulen veröffentlichen entsprechende Stellenausschreibungen über das Internetportal [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de). Die Bewerbung auf Ausschreibungen für Vertretungsunterricht sollte nur als Übergangslösung angestrebt werden. Entsprechende Ausschreibungen veröffentlichen die Schulen unter [ww.verena.nrw.de](http://ww.verena.nrw.de).

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, beim zuständigen Job-Center unter Schilderung ihres beruflichen Werdegangs und des voraussichtlichen Endes des Studiums eine Ausnahme von der Regelung zur Gewährung von „Arbeitslosengeld“ zu beantragen.

#### **15-P-2011-04415-00**

Aachen

##### Strafvollzug

Die Überprüfung der Petition hat eine mangelhafte Entlassungsvorbereitung nicht bestätigt.

Insbesondere ist das dienstliche Verhalten der zuständigen Sozialarbeiterin in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.



**15-P-2011-04425-00**

Stolberg

KrankenversicherungPflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Vorwürfe von Frau G. überprüft und sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat den Antrag auf Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung ordnungsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet.

Befindet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und liegen Hinweise vor, dass zur Sicherstellung der ambulanten oder stationären Weiterversorgung und Betreuung eine Begutachtung in der Einrichtung erforderlich ist, ist diese dort unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages bei der Pflegekasse durchzuführen.

Sofern es für die Pflegekasse erkennbar gewesen wäre, dass zur Sicherstellung der weiteren pflegerischen Versorgung eine Begutachtung im Krankenhaus erforderlich gewesen wäre, wäre eine Eilbegutachtung entweder persönlich im Krankenhaus oder per Aktenlage und anschließend im häuslichen Umfeld vorgenommen worden. Dies ist jedoch, soweit feststellbar, nicht der Fall gewesen.

Im Rahmen eines stattgefundenen Hausbesuchs durch die Pflegekasse wurde zudem festgestellt, dass die Versorgung durch die Familie sowie durch eine selbst organisierte Pflegeperson aus der Nachbarschaft gesichert war. Zudem sei eine Unterstützung durch einen professionellen Pflegedienst ausdrücklich nicht gewünscht worden.

**15-P-2011-04431-00**

Siegburg

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04444-00**

Schloß Holte-Stukenbrock

Polizei

Spontane, sich aus gegenseitigen Provokationen ergebende Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen sind zwar bedauerlich, erfahrungsgemäß aber auch durch eine verstärkte Polizeipräsenz nicht völlig zu verhindern.

Am Samstag, dem 20.08.2011 fanden neben dem in Rede stehenden Schützenfest weitere Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Gütersloh statt. Daher wurden zusätzliche Polizeibedienstete eingesetzt. Die Einsätze erfolgten aus Gründen der Eigensicherung jeweils mit drei bzw. vier Beamtinnen und Beamten.

Der erhöhte Kräfteinsatz, die polizeiliche Präsenz sowie die anlassbezogenen polizeilichen Maßnahmen waren angemessen und sachgerecht. Hinweise auf ein Versäumnis der Kreispolizeibehörde Gütersloh haben sich nicht ergeben.

**15-P-2011-04446-00**

Münster

Lotterie

Der Petent fordert mit seiner Eingabe die Möglichkeit, Wettscheine durch einen Dritten bei der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co OHG einspielen zu lassen.

Um den Spielerschutz zu gewährleisten, ist seit Inkrafttreten des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland im Jahr 2008 zur Identifizierung des Spielteilnehmers die Spielteilnahme an Wetten sowie an der Lotterie KENO nur noch mit der WestLotto-Karte bzw. -Basis-Karte und, sofern die Karte nicht mit einem Lichtbild versehen ist, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis möglich. Durch die Identifizierung in der Lotto-Annahmestelle, deren Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens wie z.B. dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz geschult ist, kann eine Spielteilnahme gesperrter oder suchge-

fährdeter Spieler ausgeschlossen werden. Dies ist bei einer Abgabe von Wettscheinen durch Dritte nicht möglich.

Diese Regelung gilt bundesweit und verfolgt das wichtige Gemeinwohlziel, der Spielsucht mit ihren möglichen schwerwiegenden Folgen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern möglicherweise auch für ihre Familien und für die Gesellschaft wirksam entgegenzutreten.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.10.2011.

**15-P-2011-04457-00**

Bochum  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04476-00**

Düsseldorf  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.10.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf vom 06.10.2011.

**15-P-2011-04484-00**

Bedburg  
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für Kann-Kinder stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von Kann-Kindern besteht.

**15-P-2011-04490-00**

Marl  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt, da die Kautionszahlung zwischenzeitlich vom Jobcenter an den Vermieter überwiesen wurde.

**15-P-2011-04507-00**

Hohenleuben  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04686-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Der Petent ist zwischenzeitlich verstorben. Die Petition ist damit gegenstandslos geworden.

**15-P-2011-04688-00**

Essen

RechtspflegeSozialhilfeArbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04747-00**

Köln

Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.10.2011 und des dazugehörigen Berichts.

**15-P-2011-05137-00**

Viersen

PersonenstandswesenAusländerrechtArbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-05339-00**

Dortmund

BerufsbildungPrivate Wohlfahrtspflege

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) stellt seit Inkrafttreten des 1. KiBizÄnderungsgesetzes zum 01.08.2011 für die Verbesserung des Personalschlüssels bei der Betreuung von unterdreijährigen Kindern zusätzliche finanzielle Mittel in Form von U3-Pauschalen zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln können zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Unterstützung

der pädagogischen Fachkräfte und zur Verbesserung der Betreuungsqualität bei Kindern im Alter von unter drei Jahren finanziert werden. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger können damit auch verstärkt in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden und erhalten wieder Perspektiven in der U3-Betreuung.

Allerdings liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers, entsprechende Personalentscheidungen zu treffen.

**15-P-2011-05341-00**

Wesseling

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-05344-00**

Köln

Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-05587-00**

Menden

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-05721-00**

Wuppertal

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn S. betrifft vertrags- und damit zivilrechtliche Sachver-

halte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch nicht auf künftige Entscheidungen der Gerichte einwirken. Diese sind grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüfbar. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Darüber hinaus ist es dem Ausschuss wegen der Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes nicht möglich, Rechtsauskünfte zu erteilen.

**15-P-2011-05744-00**

Bottrop

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-05765-00**

Monschau

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-05796-00**

Königswinter

ArbeitsförderungZivilrecht

Bei dem Mietverhältnis zwischen Frau M. und Herrn F. und den sich daraus ergebenden Streitigkeiten handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten, in die weder der Petitionsausschuss noch das Jobcenter eingreifen dürfen. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann Frau M. nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Das Jobcenter hat vom Inhalt der an Frau M. gerichteten E-Mails Kenntnis genommen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Frau M. über die daraus resultierende weitere Vorgehensweise allerdings keine näheren Auskünfte erteilt werden.

**15-P-2011-05982-00**Ausländerrecht

Nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens und nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge es abgelehnt hat, ein weiteres Asylfolgeverfahren durchzuführen, war die Ausländerbehörde nicht bereit, die Abschiebung von Herrn D. zur Durchführung eines Petitionsverfahrens zu stoppen.

Zudem ist von Bedeutung, dass Herr D. wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz zu zwei Haftstrafen von vier Jahren und einem Jahr und einem Monat verurteilt worden ist.

Die Petition kann mithin nicht zum Erfolg führen.

**15-P-2011-06003-00**

Essen

LandschaftspflegeSelbstverwaltungsangelegenheitenBaugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-06007-00**

Werl

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Ent-

scheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-06028-00**

Osnabrück

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-06029-00**

Solingen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-06033-00**

Jüchen

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-06040-00**

Düsseldorf

Krankenversicherung  
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-06072-00**

Esslingen

Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen oder auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich – wie bereits geschehen - anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-06081-00**

Aachen

Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**15-P-2011-06087-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-06108-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

**15-P-2011-06140-00**

Brühl  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen. Ein Petitionsschreiben des Herrn M. vom 08.12.2008 ist beim Petitionsausschuss nicht eingegangen.

**15-P-2011-06163-00**

Wallmenroth  
Medienrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-06170-00**

Menden  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss leitet die Eingabe von Herrn B. wunschgemäß mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der anstehenden Beratungen an die zuständigen Ausschüsse für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Mittelstand und Energie weiter.

**15-P-2011-06237-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-06256-00**

Hemer  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.